

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 22.02.2018 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorgemeinschaftshaus, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Hallschlag sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der Beigeordnete Artur Colgen den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 16.01.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a. D. sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung

### **Sachverhalt:**

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage zur Sitzungsvorlage) als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Rat, die in der als Anlage beigefügten Übersicht ausgewiesenen

nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

Anschaffung eines gebrauchten Rasentraktors

**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Hallschlag beabsichtigt einen größeren Traktor mit Schneeräumschild und Frontkehrmaschine anzuschaffen. Es wird ein möglichst vielseitig einzusetzendes Gerät benötigt. Eine Aufgabe wird u.a. der Winterdienst auf gemeindeeigenen, ca. 1,5 km Bürgersteigen sein. Diese Winterdienstarbeiten sind niemandem zuzumuten, von Hand zu erledigen. Der neue Trecker darf eine maximale Breite von 1,30 m haben. Aus diesem Grund kommt auch nur ein Fahrzeug in der 30 PS Klasse in Frage.

Die Firma B & J Motorgeräte, Jünkerath, bietet zurzeit einen gebrauchten Gemeindefaktor mit Zwischenachsmähwerk zum Preis von 16.500 € an. Das Fahrzeug hat ca. 1.750 Betriebsstunden.

**Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister die Ermächtigung zum Erwerb des Kommunaltreckers der Firma B & J, Jünkerath, zum Angebotspreis von 16.500 €.

Auf die Antriebswelle soll die Fa. B & J eine Garantie von 1.500 h geben. Die Roststellen am Trecker müssen von B & J noch beseitigt werden. Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, ein Schneeschild von bis zu 2.190 € zzgl. MwSt. und eine Kehrmaschine von bis zu 4.500 € zzgl. MwSt. zu erwerben.

Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

**Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

**Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme der oben aufgeführten Spenden.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:  
Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister